

Amtsblatt der Stadt Warstein

Amtliches Veröffentlichungsorgan der Stadt Warstein

38. Jahrgang

2. Februar 2012

Nr. 2

<u>lfd. Nr.:</u>	<u>Inhaltsübersicht:</u>	<u>Seite:</u>
1	Aufstellung des Bebauungsplanes "Ehemalige Sellerschule", Ortschaft Belecke <u>hier:</u> 1. Weiterführung des Verfahrens als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gem. § 13a i.V.m. § 13 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509) <u>und</u> 2. Öffentliche Auslegung gem. § 13a Abs. 2 Ziffer 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Ziffer 2 BauGB und § 3 Abs. 2 BauGB	1
2	Einebnung von Reihengräbern im Bereich des städtischen Friedhofs Allagen „Alter Teil“	4
3	Einebnung von Reihengräbern im Bereich des städtischen Friedhofs Hirschberg	6
4	Einebnung von Reihengräbern im Bereich des städtischen Friedhofs Sichtigvor „Alter Teil“	8
5	Einebnung von Reihengräbern im Bereich des städtischen Friedhofs Suttrop	10
6	Einebnung von Reihengräbern im Bereich des städtischen Friedhofs Warstein „Bilsteinstraße“	12
7	Zwangsversteigerung	14

Öffentliche Bekanntmachung

Aufstellung des Bebauungsplanes "Ehemalige Sellerschule", Ortschaft Belecke

- hier:**
- 1. Weiterführung des Verfahrens als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gem. § 13a i.V.m. § 13 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509) und**
 - 2. Öffentliche Auslegung gem. § 13a Abs. 2 Ziffer 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Ziffer 2 BauGB und § 3 Abs. 2 BauGB**

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes "Ehemalige Sellerschule" ist die Ausweisung eines allgemeinen Wohngebietes innerhalb des im Zusammenhang bebauten, südwestlich der Ortschaft Belecke liegenden Siedlungsbereiches "Sellerkopf" geplant.

Der Geltungsbereich ist aus der als Anlage beigefügten Planunterlage ersichtlich.

1. Weiterführung des Verfahrens als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gem. § 13a i.V.m. § 13 BauGB

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt und Wirtschaftsförderung der Stadt Warstein hat in seiner Sitzung am 26.01.2012 beschlossen, das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes "Ehemalige Sellerschule" gem. § 13a i.V.m. § 13 BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren weiterzuführen.

Gem. § 13a Abs. 1 BauGB darf ein Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren aufgestellt werden, wenn bestimmte Voraussetzungen, wie die Wiedernutzbarmachung von Flächen in Form der Nachverdichtung zur Schaffung zusätzlicher Baumöglichkeiten in bereits bebauten Bereichen sowie weniger als 20.000 m² festgesetzte zulässige Grundfläche im Sinne des § 19 Abs. 2 Baunutzungsverordnung (BauNVO) gegeben sind. Dieses trifft im vorliegenden Fall aufgrund der innerörtlichen Lage und der Größe des Plangebietes auf den Bereich der ehemaligen Sellerschule zu.

Die Vorteile des Verfahrens liegen darin, dass die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung nicht anzuwenden, eine Umweltprüfung und dementsprechend ein Umweltbericht nicht erforderlich sind.

Bekanntmachungsanordnung:

Der Beschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung, Umwelt und Wirtschaftsförderung vom 26.01.2012 zur Weiterführung des Verfahrens als Bebauungsplan der Innenentwicklung für den Bereich „Ehemalige Sellerschule“ wird hiermit gem. § 13a Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

2. Öffentliche Auslegung gem. § 13a Abs. 2 Ziffer 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Ziffer 2 BauGB und § 3 Abs. 2 BauGB

Weiterhin hat der Ausschuss in seiner Sitzung am 26.01.2012 zur Beteiligung der Öffentlichkeit die Auslegung des Bebauungsplanentwurfes "Ehemalige Sellerschule" gem. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Entsprechend § 13a Abs. 2 Ziffer 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Ziffer 2 BauGB werden der Entwurf des Bebauungsplanes "Ehemalige Sellerschule" und die dazugehörige Begründung einschließlich Artenschutzprüfung vom 09.01.2012 mit den Ergebnissen aus der frühzeitigen Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom

**13.02.2012 bis 13.03.2012 (einschließlich)
bei der Stadtverwaltung Warstein, Sachgebiet Städtebau,
Technisches Rathaus, Schulstraße 7, 2. Obergeschoss, 59581 Warstein,**

öffentlich ausgelegt.

Die Auslegung findet statt:

**montags bis einschließlich freitags zwischen 8.30 Uhr und 12.30 Uhr,
dienstags zwischen 14.00 und 16.00 Uhr,
donnerstags zwischen 14.00 und 17.00 Uhr.**

Während der Auslegungsfrist können Anregungen und Stellungnahmen zum Entwurf des Bebauungsplanes „Ehemalige Sellerschule“ schriftlich oder zur Niederschrift von jedermann vorgebracht werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass

- nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen gem. § 3 Abs. 2 i.V.m. § 4 a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Stadt deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist,
- ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (Normenkontrollantrag) unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können,
- in diesem beschleunigten Aufstellungsverfahren von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB abgesehen wird (§ 13 Abs. 3 BauGB).

Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange entsprechend § 13a Abs. 2 Ziffer 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Ziffer 3 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB wird gleichzeitig mit der Benachrichtigung über die öffentlichen Auslegung durchgeführt.

Warstein, den 31.01.2012

Der Bürgermeister
In Vertretung

gez. Unterschrift
(Beutler)
Stadtkämmerer

Anlage:

1 Planunterlage

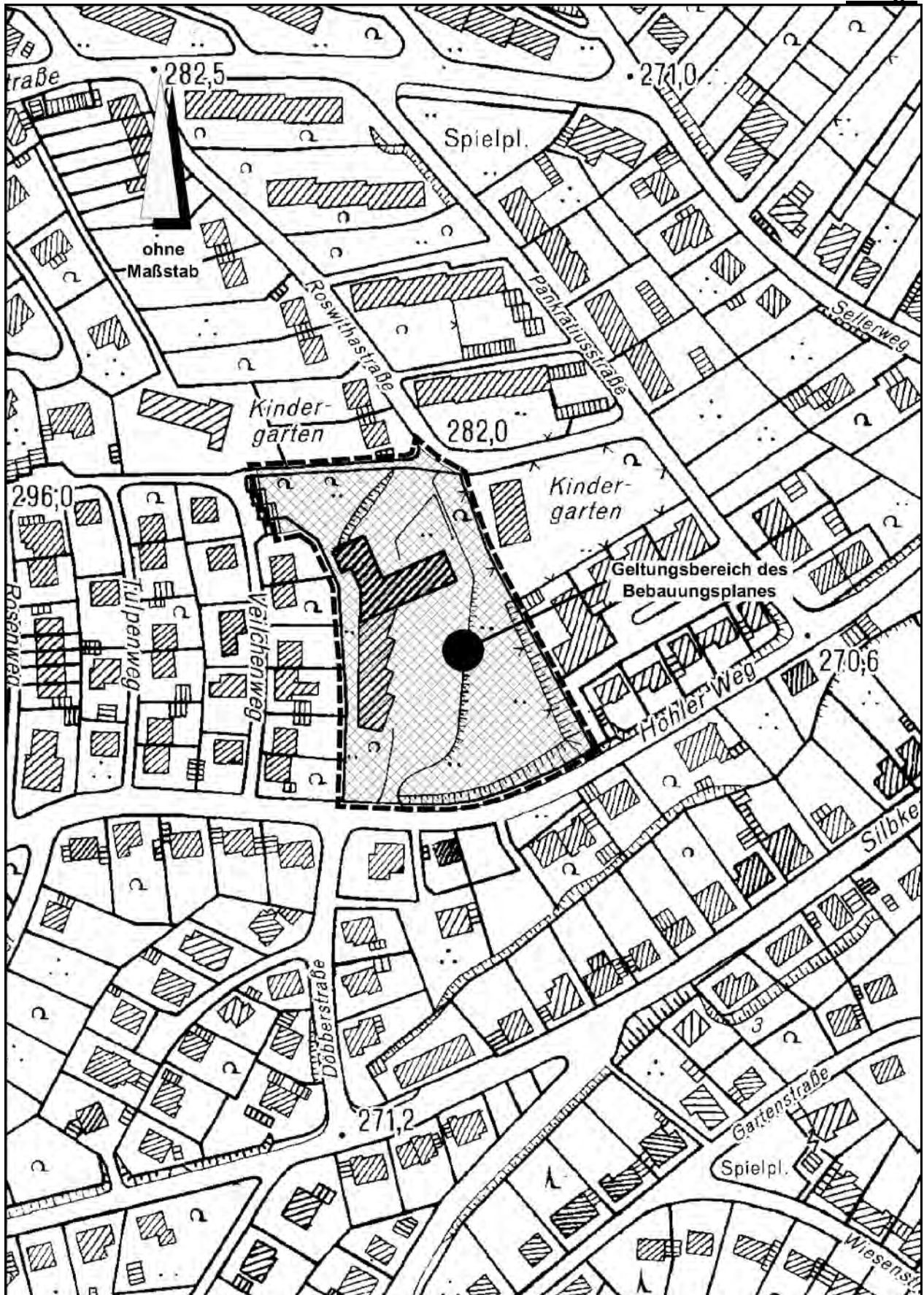
Hinweis:

Ergänzend besteht die Möglichkeit, über den öffentlichen Zugang („Public“) des Internetportals der Stadt Warstein

<http://www.warstein.de/bauleitplanung/public.php>

die vorstehenden Unterlagen während der Auslegungsfrist einzusehen.

Anlage



Stadt Warstein – Ortschaft Belecke / Übersichtsplan zum Bebauungsplan „Ehemalige Sellerschule“

Öffentliche Bekanntmachung

Einebnung von Reihengräbern im Bereich des städtischen Friedhofs Allagen „Alter Teil“

Die Nutzungsrechte an den Reihengräbern

des Grabfeldes 4 Reihe 18, Grab-Nr. 001 bis 006

sind erloschen. Die betroffenen Reihen sind in der als Anlage zu dieser Bekanntmachung beigefügten Lageskizze gekennzeichnet.

Eine Verlängerung des Nutzungsrechts ist nach § 13 Abs. 1 der Satzung für die kommunalen Friedhöfe (Friedhofssatzung - FrhS. -) der Stadt Warstein vom 16.12.2003 in der derzeit gültigen Fassung nicht möglich.

Es ist beabsichtigt, die Grabstätten abzuräumen. Mit den Arbeiten soll ab dem **01.06.2012** begonnen werden.

Die Absicht wird hiermit gem. § 13 Abs. 3 FrhS öffentlich bekannt gemacht. Das Abräumen wird auch durch Hinweiszeichen auf dem betreffenden Grabfeld bekannt gemacht.

Den Nutzungsberechtigten wird hiermit Gelegenheit gegeben, die Grabstätten zum **31.05.2012** abzuräumen.

Bei Beginn der Einebnungsarbeiten auf den Grabstätten noch befindliche Denkmäler, Grabzeichen, Anpflanzungen u.ä. werden von der Stadt entfernt.

Entschädigungsansprüche stehen den Nutzungsberechtigten nicht zu.

Warstein, den 02. Februar 2012

Der Bürgermeister

gez. Unterschrift
(Gödde)

Anlage



Öffentliche Bekanntmachung

Einebnung von Reihengräbern im Bereich des städtischen Friedhofs Hirschberg

Die Nutzungsrechte an den Reihengräbern

des Grabfeldes 7, Reihe 16, Grab-Nr. 010 bis 013

sind erloschen. Die betroffenen Gräber sind in der als Anlage zu dieser Bekanntmachung beigefügten Lageskizze gekennzeichnet.

Eine Verlängerung des Nutzungsrechts ist nach § 13 Abs. 1 der Satzung für die kommunalen Friedhöfe (Friedhofssatzung - FrhS. -) der Stadt Warstein vom 16.12.2003 in der derzeit gültigen Fassung nicht möglich.

Es ist beabsichtigt, die Grabstätten abzuräumen. Mit den Arbeiten soll ab dem **01.06.2012** begonnen werden.

Die Absicht wird hiermit gem. § 13 Abs. 3 FrhS öffentlich bekannt gemacht. Das Abräumen wird auch durch Hinweiszeichen auf dem betreffenden Grabfeld bekannt gemacht.

Den Nutzungsberechtigten wird hiermit Gelegenheit gegeben, die Grabstätten zum **31.05.2012** abzuräumen.

Bei Beginn der Einebnungsarbeiten auf den Grabstätten noch befindliche Denkmäler, Grabzeichen, Anpflanzungen u.ä. werden von der Stadt entfernt.

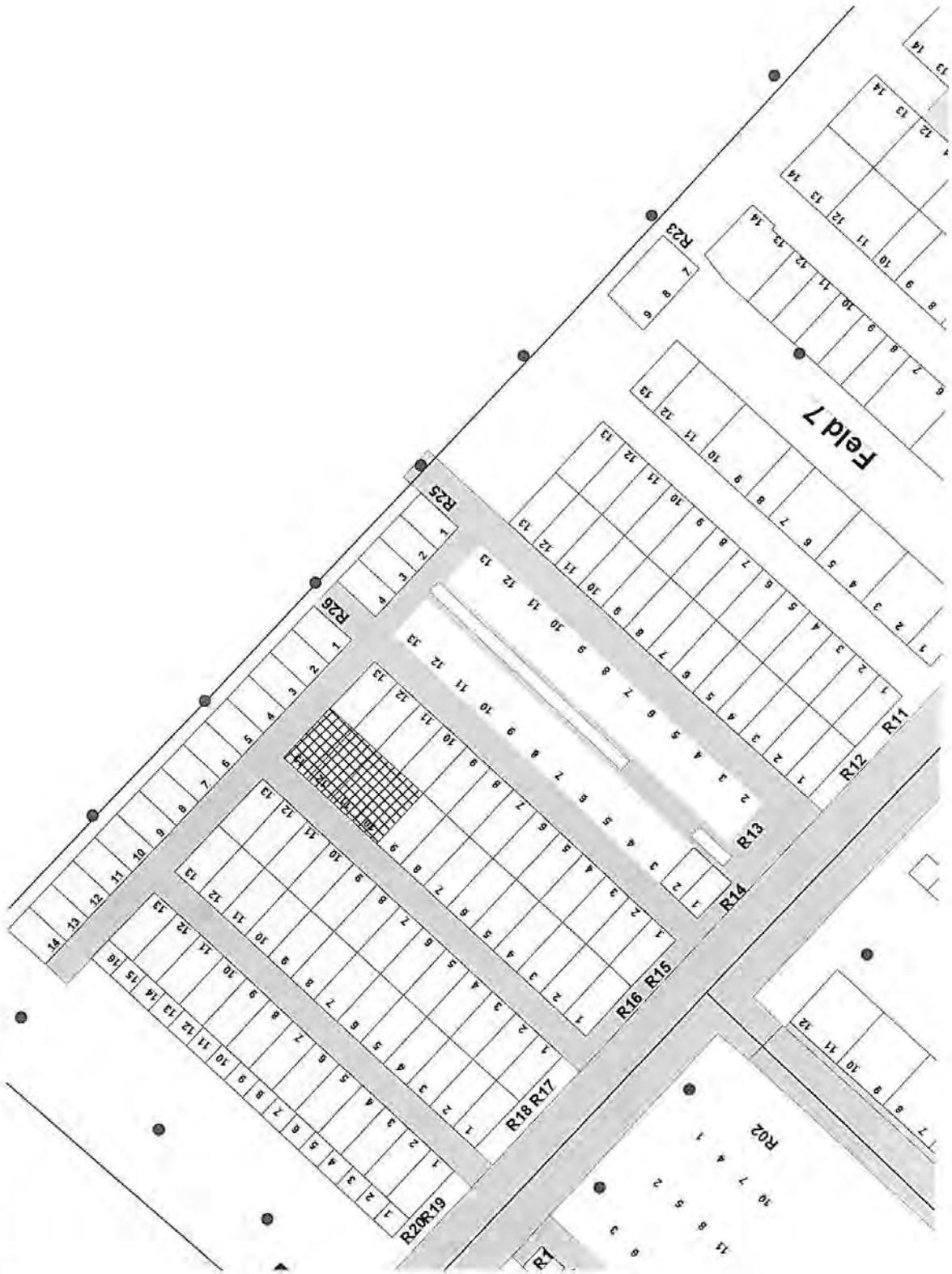
Entschädigungsansprüche stehen den Nutzungsberechtigten nicht zu.

Warstein, den 02. Februar 2012

Der Bürgermeister

gez. Unterschrift
(Gödde)

Anlage



Öffentliche Bekanntmachung

Einebnung von Reihengräbern im Bereich des städtischen Friedhofs Sichtgrov „Alter Teil“

Die Nutzungsrechte an den Reihengräbern

des Grabfeldes 3, Reihe 8, Grab-Nr. 011 bis 013

sind erloschen. Die betroffenen Gräber sind in der als Anlage zu dieser Bekanntmachung beigefügten Lageskizze gekennzeichnet.

Eine Verlängerung des Nutzungsrechts ist nach § 13 Abs. 1 der Satzung für die kommunalen Friedhöfe (Friedhofssatzung - FrhS. -) der Stadt Warstein vom 16.12.2003 in der derzeit gültigen Fassung nicht möglich.

Es ist beabsichtigt, die Grabstätten abzuräumen. Mit den Arbeiten soll ab dem **01.06.2012** begonnen werden.

Die Absicht wird hiermit gem. § 13 Abs. 3 FrhS öffentlich bekannt gemacht. Das Abräumen wird auch durch Hinweiszeichen auf dem betreffenden Grabfeld bekannt gemacht.

Den Nutzungsberechtigten wird hiermit Gelegenheit gegeben, die Grabstätten zum **31.05.2012** abzuräumen.

Bei Beginn der Einebnungsarbeiten auf den Grabstätten noch befindliche Denkmäler, Grabzeichen, Anpflanzungen u.ä. werden von der Stadt entfernt.

Entschädigungsansprüche stehen den Nutzungsberechtigten nicht zu.

Warstein, den 02. Februar 2012

Der Bürgermeister

gez. Unterschrift
(Gödde)

Anlage



Öffentliche Bekanntmachung

Einebnung von Reihengräbern im Bereich des städtischen Friedhofs Suttrop

Die Nutzungsrechte an den Reihengräbern

des Grabfeldes 7, Reihe 3, Grab-Nr. 004 bis 010

sind erloschen. Die betroffenen Gräber sind in der als Anlage zu dieser Bekanntmachung beigefügten Lageskizze gekennzeichnet.

Eine Verlängerung des Nutzungsrechts ist nach § 13 Abs. 1 der Satzung für die kommunalen Friedhöfe (Friedhofssatzung - FrhS. -) der Stadt Warstein vom 16.12.2003 in der derzeit gültigen Fassung nicht möglich.

Es ist beabsichtigt, die Grabstätten abzuräumen. Mit den Arbeiten soll ab dem **01.06.2012** begonnen werden.

Die Absicht wird hiermit gem. § 13 Abs. 3 FrhS öffentlich bekannt gemacht. Das Abräumen wird auch durch Hinweiszeichen auf dem betreffenden Grabfeld bekannt gemacht.

Den Nutzungsberechtigten wird hiermit Gelegenheit gegeben, die Grabstätten zum **31.05.2012** abzuräumen.

Bei Beginn der Einebnungsarbeiten auf den Grabstätten noch befindliche Denkmäler, Grabzeichen, Anpflanzungen u.ä. werden von der Stadt entfernt.

Entschädigungsansprüche stehen den Nutzungsberechtigten nicht zu.

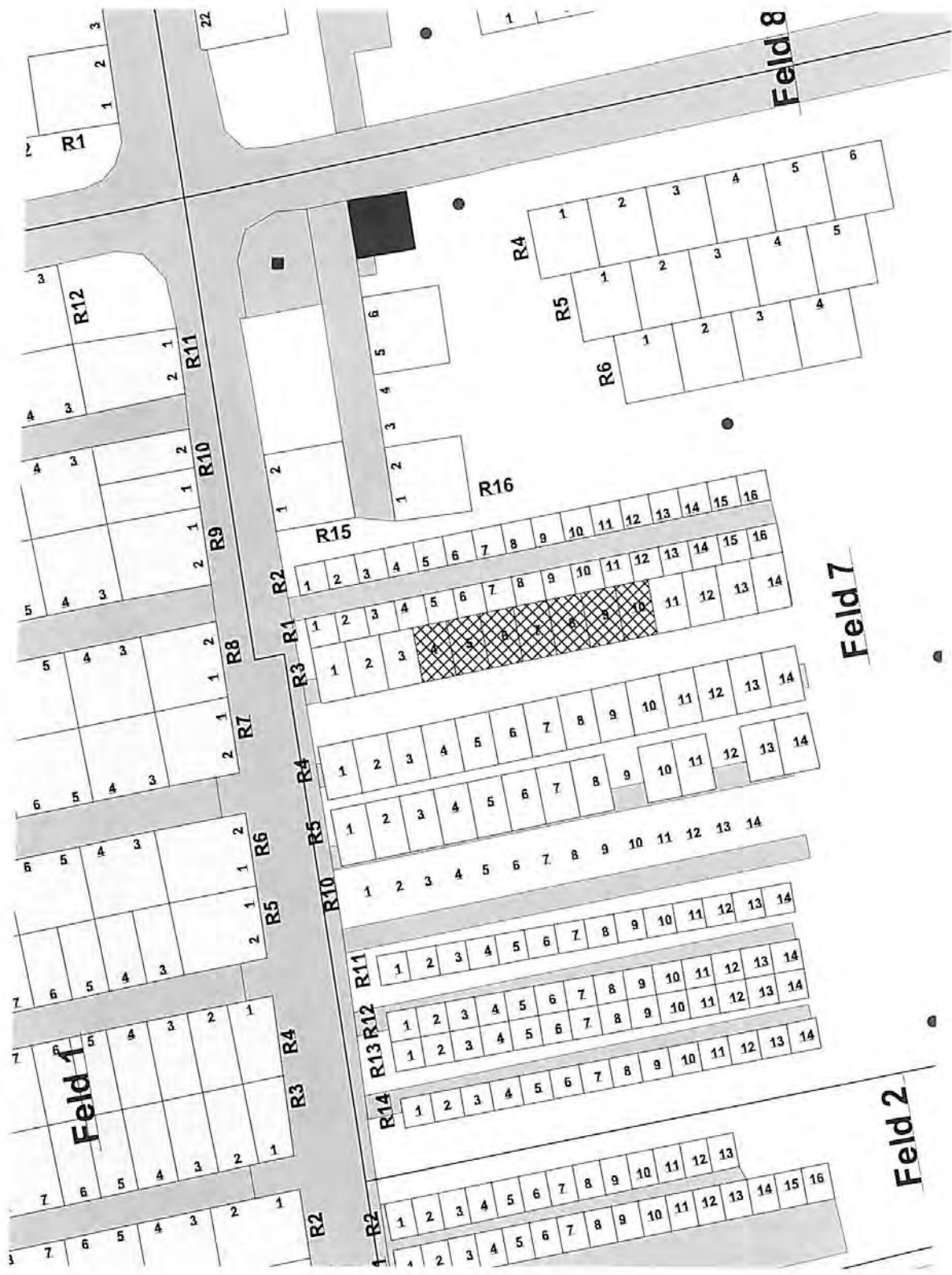
Warstein, den 02. Februar 2012

Der Bürgermeister

gez. Unterschrift
(Gödde)

(Anlage)

ProSiris® GIS FH_STG.pmf*



Öffentliche Bekanntmachung

Einebnung von Reihengräbern im Bereich des städtischen Friedhofs Warstein „Bilsteinstraße“

Die Nutzungsrechte an den Reihengräbern

des Grabfeldes 4,	Reihe 14, Grab-Nr. 007 bis 012
	Reihe 15, Grab-Nr. 003 bis 007
des Grabfeldes 7,	Reihe 16, Grab-Nr. 001 bis 004

sind erloschen. Die betroffenen Gräber sind in der als Anlage zu dieser Bekanntmachung beigefügten Lageskizze gekennzeichnet.

Eine Verlängerung des Nutzungsrechts ist nach § 13 Abs. 1 der Satzung für die kommunalen Friedhöfe (Friedhofssatzung - FrhS. -) der Stadt Warstein vom 16.12.2003 in der derzeit gültigen Fassung nicht möglich.

Es ist beabsichtigt, die Grabstätten abzuräumen. Mit den Arbeiten soll ab dem **01.06.2012** begonnen werden.

Die Absicht wird hiermit gem. § 13 Abs. 3 FrhS öffentlich bekannt gemacht. Das Abräumen wird auch durch Hinweiszeichen auf dem betreffenden Grabfeld bekannt gemacht.

Den Nutzungsberechtigten wird hiermit Gelegenheit gegeben, die Grabstätten zum **31.05.2012** abzuräumen.

Bei Beginn der Einebnungsarbeiten auf den Grabstätten noch befindliche Denkmäler, Grabzeichen, Anpflanzungen u.ä. werden von der Stadt entfernt.

Entschädigungsansprüche stehen den Nutzungsberechtigten nicht zu.

Warstein, den 02. Februar 2012

Der Bürgermeister

gez. Unterschrift
(Gödde)

Anlage





Dezember 1997 / 2. April 1998 (UR-Nr. 321/97, 395/97 und 106/98 des Notars Klaus-Peter Hohenstein in Warstein) Bezug genommen.

- b) Blatt 1783:
1.420/10.000 (eintausendvierhundertzwanzig Zehntausendstel) Miteigentumsanteil an dem vereinigten Grundstück
- a) Gemarkung Belecke, Flur 15 Flurstück 539, Gebäude- und Freifläche, Mischnutzung, Hirschberger Straße 48, groß 906 qm,
b) Gemarkung Belecke, Flur 15 Flurstück 543, Gebäude- und Freifläche, Mischnutzung, Hirschberger Straße 48, groß 214 qm,
c) Gemarkung Belecke, Flur 15 Flurstück 540, Wasserfläche, Hirschberger Straße, groß 97 qm,
verbunden mit dem Sondereigentum an der mit Nr. 2 bezeichneten Wohnung im Erdgeschoss nebst Keller Nr. 2 und dem Sondernutzungsrecht an dem Einstellplatz Nr. 2.

Der Miteigentumsanteil ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen (eingetragen in Belecke Blatt 1782, 1784 - 1788) gehörenden Sondereigentumsrechte und Sondernutzungsrechte beschränkt.

Zur Veräußerung des Wohnungseigentums ist die Zustimmung der anderen Wohnungseigentümer erforderlich. Dies gilt nicht bei einer Veräußerung an Ehegatten oder bei einer Veräußerung im Wege der Zwangsversteigerung oder durch den Konkursverwalter.

Im übrigen wird wegen des Gegenstandes und des Inhalts des Sondereigentums auf die Eintragungsbewilligung vom 9. Oktober 1997 / 8. Dezember 1997 / 2. April 1998 (UR-Nr. 321/97, 395/97 und 106/98 des Notars Klaus-Peter Hohenstein in Warstein) Bezug genommen.



- c) Blatt 1784:
445/10.000 (vierhundertfünfdivierzig Zehntausendstel) Miteigentumsanteil an dem vereinigten Grundstück
- Gemarkung Belecke, Flur 15 Flurstück 539, Gebäude- und Freifläche, Mischnutzung, Hirschberger Straße 48, 906 qm groß,
Gemarkung Belecke, Flur 15 Flurstück 543, Gebäude- und Freifläche, Mischnutzung, Hirschberger Straße 48, 214 qm groß,
Gemarkung Belecke, Flur 15, Flurstück 540, Wasserfläche, Hirschberger Straße, 97 qm groß

verbunden mit dem Sondereigentum an dem mit Nr. 3 bezeichneten Appartement im Erdgeschoss nebst Keller Nr. 3 und dem Sondernutzungsrecht an dem Einstellplatz Nr. 3.

Der Miteigentumsanteil ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen (eingetragen in Belecke Blatt 1782, 1783, 1785 - 1788) gehörenden Sondereigentumsrechte und Sondernutzungsrechte beschränkt. Zur Veräußerung des Wohnungseigentums ist Zustimmung der anderen Wohnungseigentümer erforderlich. Dies gilt nicht bei einer Veräußerung an Ehegatten oder bei einer Veräußerung im Wege der Zwangsversteigerung oder durch den Konkursverwalter.

Im übrigen wird wegen des Gegenstandes und des Inhalts des Sondereigentums auf die Eintragungsbewilligung vom 9. Oktober 1997 / 8. Dezember 1997 / 2. April 1998 (UR-Nr. 321/97, 395/97 und 106/98 des Notars Klaus-Peter Hohenstein in Warstein) Bezug genommen.



007 K 036/10

AMTSGERICHT WARSTEIN

BESCHLUSS

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Montag, 04. Juni 2012, 10.00 Uhr,
im Amtsgericht Warstein, Bergenthalstraße 11, 59581 Warstein,
Erdgeschoss, Saal 6

die in den Wohnungsgrundbüchern von Belecke Blatt 1782, 1783, 1784, 1786, 1787, 1788 eingetragenen Eigentumswohnungen

Grundbuchbezeichnung:

- a) Blatt 1782:
2.323/10000 (zweitausenddreihundertdreißig Zehntausendstel) Miteigentumsanteil an dem vereinigten Grundstück
- Gemarkung Belecke, Flur 15 Flurstück 539, Gebäude- und Freifläche, Mischnutzung, Hirschberger Str. 48, 906 qm groß,
Gemarkung Belecke, Flur 15 Flurstück 543, Gebäude- und Freifläche, Mischnutzung, Hirschberger Str. 48, 214 qm groß,
Gemarkung Belecke, Flur 15 Flurstück 540, Wasserfläche, Hirschberger Straße, 97 qm groß

verbunden mit dem Sondereigentum an der mit Nr. 1 bezeichneten Wohnung im Erdgeschoss nebst Keller Nr. 1 und dem Sondernutzungsrecht an dem Einstellplatz Nr. 1.

Der Miteigentumsanteil ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen (eingetragen in Belecke Blatt 1783 - 1788) gehörenden Sondereigentumsrechte und Sondernutzungsrechte beschränkt.

Zur Veräußerung des Wohnungseigentums ist die Zustimmung der anderen Wohnungseigentümer erforderlich. Dies gilt nicht bei einer Veräußerung an Ehegatten oder bei einer Veräußerung im Wege der Zwangsversteigerung oder durch den Konkursverwalter.

Im übrigen wird wegen des Gegenstandes und des Inhalts des Sondereigentums auf die Eintragungsbewilligung vom 9. Oktober 1997 / 8.



1.836/10.000 (eintausendachtundsechszehnhundertsechzig Zehntausendstel) Miteigentumsanteil an dem vereinigten Grundstück
a) Gemarkung Belecke, Flur 15 Flurstück 539, Gebäude- und Freifläche, Mischnutzung, Hirschberger Straße 48, 906 qm, groß,
b) Gemarkung Belecke, Flur 15 Flurstück 543, Gebäude- und Freifläche, Mischnutzung, Hirschberger Straße 48, 214 qm, groß,
c) Gemarkung Belecke, Flur 15 Flurstück 540, Wasserfläche, Hirschberger Straße, 97 qm, groß,
verbunden mit dem Sondereigentum an der mit Nr. 7 bezeichneten Wohnung im Dachgeschoss mit Boden nebst zwei Kellern Nr. 7 und dem Sondernutzungsrecht an dem Einstellplatz Nr. 7.
Der Miteigentumsanteil ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen (eingetragen in Belecke Blatt 1782 - 1787) gehörenden Sondereigentumsrechte und Sondernutzungsrechte beschränkt.

Zur Veräußerung des Wohnungseigentums ist die Zustimmung der anderen Wohnungseigentümer erforderlich. Dies gilt nicht bei einer Veräußerung an Ehegatten oder bei einer Veräußerung im Wege der Zwangsversteigerung oder durch den Konkursverwalter.
Im übrigen wird wegen des Gegenstandes und des Inhalts des Sondereigentums auf die Eintragungsbewilligung vom 9. Oktober 1997 / 8. Dezember 1997 / 2. April 1998 (UR-Nr. 321/97, 395/97 und 106/98 des Notars Klaus-Peter Hohenstein in Warstein) Bezug genommen.

versteigert werden.

Beschreibung: sechs Eigentumswohnungen im Erd-, Ober- und Dachgeschoss des 2 ½ - geschossigen Mehrparteienhauses, insgesamt sind sieben Wohnungen vorhanden. Baujahr 1921, Erweiterungen in den Jahren 1974 und 1977; früher Gaststätte mit Fremdenzimmern, Nutzungsänderung und Aufteilung in Wohnungseigentum im Jahr 1997.

Wohnflächen:

Wohnung Nr. 1 im Erdgeschoss (Blatt 1782): 104 qm, vier Zimmer mit eingebauter Kochnische, Bad

Wohnung Nr. 2 im Erdgeschoss (Blatt 1783): 64 qm, drei Zimmer mit eingebauter Kochnische, Bad

Wohnung Nr. 3 im Erdgeschoss (Blatt 1784): 20 qm, Einzimmerapartment

Wohnung Nr. 5 im Obergeschoss (Blatt 1786): 64 qm, drei Zimmer mit eingebauter Kochnische, Bad

Wohnung Nr. 6 im Obergeschoss (Blatt 1787): 20 qm, Einzimmerapartment mit Dusche

Wohnung Nr. 7 im Dachgeschoss (Blatt 1788): 82 qm, drei Zimmer, Küche, Bad, 82 qm

Die Versteigerungsvermerke sind in die genannten Grundbücher am 15.10.2010 eingetragen worden.



d) Blatt 1786:
1.432/10.000 (eintausendvierhundertzweihundzwei Zehntausendstel) Miteigentumsanteil an dem vereinigten Grundstück
Gemarkung Belecke Flur 15 Flurstück 539, Gebäude- und Freifläche, Mischnutzung, Hirschberger Straße 48, groß: 906 qm,
Gemarkung Belecke Flur 15 Flurstück 543, Gebäude- und Freifläche, Mischnutzung, Hirschberger Straße 48, groß: 214 qm,
Gemarkung Belecke Flur 15 Flurstück 540, Wasserfläche, Hirschberger Straße, groß: 97 qm,
verbunden mit dem Sondereigentum an der mit Nr. 5 bezeichneten Wohnung im Obergeschoss nebst Keller Nr. 5 und dem Sondernutzungsrecht an dem Einstellplatz Nr. 5.
Der Miteigentumsanteil ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen (eingetragen in Belecke Blatt 1782 - 1786, 1787 und 1788) gehörenden Sondereigentumsrechte und Sondernutzungsrechte beschränkt.
Zur Veräußerung des Wohnungseigentums ist Zustimmung der anderen Wohnungseigentümer erforderlich. Dies gilt nicht bei einer Veräußerung an Ehegatten oder bei einer Veräußerung im Wege der Zwangsversteigerung oder durch den Konkursverwalter.
Im übrigen wird wegen des Gegenstandes und des Inhalts des Sondereigentums auf die Eintragungsbewilligung vom 09.10.1997 / 08.12.1997 / 02.04.1998 (UR-Nr. 321/97, 395/97 und 106/98 des Notars Klaus-Peter Hohenstein in Warstein) Bezug genommen.

e) Blatt 1787:
445/10.000 (vierhundertfünfzig Zehntausendstel) Miteigentumsanteil an dem vereinigten Grundstück
a) Gemarkung Belecke, Flur 15, Flurstück 539, Gebäude- und Freifläche, Mischnutzung, Hirschberger Straße 48, groß 906 qm,
b) Gemarkung Belecke, Flur 15, Flurstück 543, Gebäude- und Freifläche, Mischnutzung, Hirschberger Straße 48, groß 214 qm,
c) Gemarkung Belecke, Flur 15, Flurstück 540, Wasserfläche, Hirschberger Straße, groß 97 qm
verbunden mit dem Sondereigentum an dem mit Nr. 6 bezeichneten Appartement im Obergeschloß nebst Keller Nr. 6 und dem Sondernutzungsrecht an dem Einstellplatz Nr. 6.
Der Miteigentumsanteil ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen (eingetragen in Belecke Blatt 1782 - 1786, 1788) gehörenden Sondereigentumsrechte und Sondernutzungsrechte beschränkt. Zur Veräußerung des Wohnungseigentums ist Zustimmung der anderen Wohnungseigentümer erforderlich. Dies gilt nicht bei einer Veräußerung an Ehegatten oder bei einer Veräußerung im Wege der Zwangsversteigerung oder durch den Konkursverwalter.

Im übrigen wird wegen des Gegenstandes und des Inhalts des Sondereigentums auf die Eintragungsbewilligung vom 9. Oktober 1997 / 8. Dezember 1997 / 2. April 1998 (UR-Nr. 321/97, 395/97 und 106/98 des Notars Klaus-Peter Hohenstein in Warstein) Bezug genommen.

f) Blatt 1788:





Die Verkehrswerte wurden gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG wie folgt festgesetzt:
Wohnung Nr. 1, Blatt 1782: 36.000,00 €
Wohnung Nr. 2, Blatt 1783: 26.000,00 €
Wohnung Nr. 3, Blatt 1784: 4.800,00 €
Wohnung Nr. 5, Blatt 1786: 26.000,00 €
Wohnung Nr. 6, Blatt 1787: 8.600,00 €
Wohnung Nr. 7, Blatt 1788: 39.000,00 €

Im Versteigerungstermin am 20.01.2012 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehenbleibenden Rechte die Hälfte des Wertes der Eigentumswohnungen nicht erreicht hat. Die Wertminderungsgrößen (5/10- und 7/10-Grenze) gelten daher nicht mehr.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfügung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einseitige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlöse an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Warstein, 24.01.2012

Linnenbrügger, Rechtspflegerin